

Vortrag an den Ministerrat

Erhöhte Gefährdungseinschätzung im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Nahen Osten; Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres für die Sicherheitsbehörden zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte – Verlängerung des bestehenden Assistenzeinsatzes mit bis zu 200 Assistenzsoldaten

Die bereits seit dem Terroranschlag vom 2. November 2020 in Wien und mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine bestehende, abstrakt erhöhte Terrorgefährdungslage erfordert insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Wien anhaltende personalintensive polizeiliche Maßnahmen. Mit dem Angriff der als Terrororganisation eingestuften Hamas hat sich die Lage im Nahen Osten weiter dramatisch zugespitzt. Israel setzt militärische Maßnahmen im Gazastreifen.

Auf Grundlage der aktuellen Gefährdungseinschätzungen durch die Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst zur Ausweitung des Konflikts im Nahen Osten, werden seitens der österreichischen Sicherheitsbehörden täglich äußerst personalintensive Überwachungsmaßnahmen an neuralgischen Örtlichkeiten im öffentlichen Raum angeordnet und durchgeführt. Seit 18. Oktober 2023 ist die Terrorwarnstufe als „hoch“ eingestuft.

Jüngste Anschläge auf jüdische Einrichtungen in der Europäischen Union, insbesondere der versuchte Brandanschlag auf eine Synagoge in Frankreich am 17. Mai 2024, erfordern eine Ausweitung der zu überwachenden Schutzobjekte und des damit verbundenen Personaleinsatzes. Sowohl IS- als auch Al-Qaida-affilierte Gruppen rufen und rufen wiederholt zu Anschlägen gegen „Juden und ihre Verbündeten“ auf. Die Gefahr jihadistischer Anschläge in Europa besteht weiterhin.

Daneben gab es aber auch um und in Österreich eine Vielzahl an Übergriffen und Attacken gegen Personen und Einrichtungen, welche eine Aufstockung des Assistenzeinsatzes

notwendig machen.

So wurden erst kürzlich in Wien gezielt eine Vielzahl an jüdischen Geschäften mit antisemitischen Parolen beschmiert.

Zusätzlich wurde auch in jüngster Zeit eine österreichische Politikerin Opfer einer „Kunstblut-Attacke“, welche diese nur knapp verfehlte.

Hinzu kommt noch der Mordanschlag gegen den slowakischen Premierminister Fico. Nachdem fünf Schüsse auf ihn abgegeben wurde, überlebte er nur knapp den Angriff und schwebte lange in Lebensgefahr.

Eine Verstärkung durch Exekutivdienstkräfte aus den Bundesländern für die LPD Wien ist aufgrund der österreichweiten Lage nur sehr beschränkt bzw. punktuell möglich. Die Bewältigung dieser lagebedingt erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen ist von den Sicherheitsbehörden und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes neben ihren weiterhin zu gewährleistenden allgemeinen polizeilichen Maßnahmen sicherzustellen.

Durch die Weiterführung des bestehenden Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres soll die Polizei personell entlastet und die sicherheitsbehördliche Aufgabenerfüllung sichergestellt werden. Zur Sicherstellung der personellen Durchhaltefähigkeit der polizeilichen Einsatzkräfte bei anhaltender Gefährdungslage ist die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung insbesondere im Bereich der Landespolizeidirektion Wien erforderlich, damit die gegenwärtigen Herausforderungen weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden können.

Die sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 soll

- zum Zwecke der Durchführung von Raum- und Objektschutzaufgaben,
- mit bis zu 200 Assistenzsoldaten,
- bis zur Erreichung des Einsatzzwecks, längstens aber bis zum 30. Juni 2024

aufrechterhalten werden.

Mit dieser Maßnahme allfällig verbundene budgetäre Auswirkungen haben im geltenden BFRG bzw. in den geltenden Budgetansätzen des assistenzleistenden Ressorts ihre Bedeckung zu finden.

Im Einvernehmen mit der Frau Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die Heranziehung des Bundesheeres zur Assistenzleistung nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 im Sinne der obigen Ausführungen gemäß § 2 Abs. 5 Ziffer 1 leg. cit. beschließen.

17. Mai 2024

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister